

Ref 24 -39 Transskript

Actum vor Kölln auf dem Rhein, auf dem Schiff des Herrn Vorstehers der
schiffer Gemein Wilhelm Gottfreid Adrian Peil d 3.6.1778

§1 Bey Gelegenheit daß die Zeichen für diejenigen Freunde von der
Schiifergmeine, welche auf Pfingsten zum Tisch des Herrn gehen wolten,
ausgetheilt werden sollten, traten die Herrn Vorsteher der Schiffergemein
zusammen, und erschien der zeitlich Prediger zu Mülheim Conr. Arn herm.
Beßereer, der Herr Caßa Verwalter Wilhelm Gotfried Adrian Peil, fort der Herr
Conrad von den Emster, Gerrit Merkes Peters Sohn, Jan Jacob Schüll, Jasper
Claaßen, Gerrit Willem Haentjes, Wilhelrn Kehr und Peter van den Berg.

§ 2 Wegen des Vorfalls daß der Herr Prediger Charlier zu Frechen die Tochter
des Herrn Hermann von den Emster ohne Proclamation und Dimiißaorial von
der Schiffergemeine und dem Prediger zu Mülheim copulirt, ? der Prediger
Beßerer, daß das Mülheimer Consistorium zufolge dem ausdrücklichen
Begehren der Herren Vorsteher der Schifergmeine die nöthige Vorstellung auf
dem leetztgehaltenen Synodo Montensi gethan habe, zu dem ende daß ven
Synodus bei einem hochehrw. Gülischen Synodi darüber Klage führen möchte,
um den Herrn Prediger Charlier daru angehalten, der SchifferGemeine so wol
las der Mülheimer Gemeine deshalb die gebührende Satisfaction zu geben, und
sich künftig dergleichen widerrechtlichen eingriffe zu enthalten. Der 40t. § pt
der Synodal=Acten wurde zu dem ? verlesen, wovon der Prdiger Beßerer, als
Scriba Synodi, den Herrn Vorsteher der Schiffer gemeine Copiam fidimatum
zustellen und aus ihnen auch dem Gülischen Synodo deshalb voergehalten seyn
wird, zu seiner Zeit referiren wirdd.

§3 Auch zu geben der Prediger Beßerer an daß das Mülheimer Consistorium
bey einem Ehr? Synodo angefargt habe, wie sich ihr Prediger zu verhalten
habe; einen Herr Derk Jacob Viser der sich auf dem Hörstgen illegaler weiße mit
einer römisch-catholischen Person copuliren laßen, ein mal einen Sohn zur
taufe bringen sollte; und daßwohl dedachter Synodus den Schluß der Herrn
Vorsteher der Schiffer Gemein vom 27. Feb 1777 approbiert habe, demnach
aber der Meinung sey, daß der Prediger zu Mülheim denselben, ohne ein
Dimißorial von dem Römisch Catholischen Pastoren nöthig zu haben,

förmlich copuliren könne. Sollte aber gedachter Herr Vißer sich nicht dazu verstehen wollen, nun der Sache doch diesen Weg in Ordnung zu bringen, so müßte er bey vorfallender taufe nach der Kirchen Ordnung und Synodal=Schlüssen gehalten werden. Es wurde also auf der davon handelenden 40 § der Synodal-Acten verlesen, wollen den Herrn Vorstehern gleichfals Copia fificata gegeben werden soll; und werden dieselbe dem Herrn Vißer Nachricht davon geben.

§4 Bey Gelegenheit, daß die Herrn Vorsteher sich darüber beklagten, daß Ihre Caßa durch jenen Vorfall mit Herrn van den Emsters Tochter ein Schaden zu gestoßen, weil die sonst gewöhnlich Armen=Gelder nicht gegeben werden: (wiewol sie hofften und vertrauten Herr van den Emster würde sich auch nicht weigern etwas an die Caßa zu geben) fragte der Prediger Besserer, ob nicht auch dem Prediger zu Mülheim, wann er ein Dimißorial ertheilet, die sonst gewöhnliche Jura zu ?, und so dieselbe fordern könne? Welches mit einem allgemeinen Ja beantwortet wurde, mit dem Zusetz sie meinten, daß ein jeder ihrer Gemeinen von selbst wol so discret seyn würde.

§5 Endlich weil es sich zuweilen zuträgt, daß dieser oder jener, welche zum Tisch des Herrn gehen wollen, und auf welche doch wol das Eine oder adere zhu sagen ist, die wenigstens einer Erinnerung nöthig hätten, sich nicht melden, wann der Prediger gegenwärtig ist, sondern wenn der selbe wieder weg ist, und der Herr Caßa Verwalter nicht allezeit solche umstände weiß: So wurde abgesprochen, daß künfftig sie die Zeichen nur in Gegenwarth des Predigers ausgetheilt werden sollten, und daß zu dem ,ende bey der Austheilung der Zeichen, von der Kanzel jedesmal angezeigt werden sollte, daß sich diejenigen, die zum Tich des Herrn gehen wollen, sich auf die bestimmte Zeit, so wol für ? als zweyte Communion zu melden hätten.

Actum vor Cölln ut supra

Unterschriften von Besserer

Peill

Van den Emster

Merkes ?

Schull

Claassen

Keer

Van den Bergh